

Merkblatt

Hilfe zur Pflege

Hilfe zur Pflege ist eine Sozialleistung, die gewährt wird, wenn eine pflegebedürftige Person die Kosten für die notwendige Pflege nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) und auch nicht vollständig durch die Pflegeversicherung (SGB XI) decken kann. Das Ziel ist, dass jeder Mensch die Pflege erhält, die er benötigt, unabhängig von seiner finanziellen Situation. Dieses Merkblatt soll einen Überblick zum Anspruch geben und was bei der Antragstellung zu beachten ist.

Wer kann Hilfe zur Pflege erhalten?

Hilfe zur Pflege kann bekommen, wer pflegebedürftig ist. In der Regel ist ein anerkannter Pflegegrad von mindestens 2 erforderlich. Es gibt aber auch einige Hilfen bei Pflegegrad 1. Das Sozialamt hilft dann, wenn keine Pflegeversicherung vorhanden ist oder das Geld aus der Pflegeversicherung sowie das eigene Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um die Kosten für die notwendige Pflege zu decken.

Wird kein Pflegegrad erreicht, können andere Hilfen in Betracht kommen. Das kann z.B. Hilfe zur Haushaltsführung sein oder die Hilfe in anderen Lebenslagen. Insbesondere die Altenhilfe kann Unterstützung im Alltag umfassen, die über die reine Haushaltsführung hinausgeht und helfen kann, trotz leichter Einschränkungen selbstständig zu bleiben.

Welche Kosten können übernommen werden?

Das Sozialamt kann bei vielen Kosten rund um die Pflege helfen und ist abhängig von der Wohnsituation und dem Pflegebedarf.

Solange man in der eigenen Wohnung leben kann, kann das Sozialamt die Kosten für ambulante Pflegedienste, Pflegehilfsmittel oder Wohnraumanpassungen übernehmen. Auch die Zahlung von Pflegegeld kommt in Betracht.

Das Sozialamt kann auch die Kosten in einer Pflegeeinrichtung übernehmen. Das können Kosten für Tages- oder Nachtpflege sein, aber auch für einen dauerhaften Platz im Pflegeheim. Die Hilfe zur Pflege deckt die Differenz zwischen den Heimkosten und den Leistungen der Pflegeversicherung, soweit vorhanden, sowie dem Eigenanteil der pflegebedürftigen Person.

In bestimmten Fällen können auch Kosten für Haushaltshilfen oder Betreuung übernommen werden.

Welche finanziellen Mittel müssen vorrangig verwendet werden?

Hilfe zur Pflege wird nur dann gezahlt, wenn die Leistungen aus der Pflegeversicherung nicht ausreichen oder gar keine Pflegeversicherung vorhanden ist. Diese müssen grundsätzlich vorrangig beantragt werden.

Bleibt danach noch ein Betrag ungedeckt, dann wird geprüft, ob das eigene Einkommen und Vermögen dafür eingesetzt werden muss. Hier gibt es Grenzen und Vermögensschutz, der vom Sozialamt berücksichtigt werden muss.

In manchen Fällen können auch die Kinder für ihre Eltern unterhaltspflichtig sein. Seit 2020 gilt hier jedoch eine Jahreseinkommensgrenze von 100.000 € (brutto) pro Kind. Im Regelfall wird vermutet, dass diese Grenze nicht erreicht wird, so dass eine Prüfung nicht stattfindet bzw. nicht stattfinden dürfte.

Vorrangig einzusetzen ist außerdem das Pflegegeld, welches es in einigen Bundesländern (Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein) gibt. Hierfür sind aber ebenfalls Grenzen geregelt und die Kinder dürfen nicht herangezogen werden. Das Pflegegeld wird in der Regel von der Pflegeeinrichtung mit Einwilligung des Pflegebedürftigen beantragt.

Die Prüfung dessen, was vorrangig einzusetzen ist und was letztlich von der pflegebedürftigen Person selbst oder den Angehörigen als Eigenanteil zu tragen ist, ist sehr komplex. Ein entsprechender Bescheid vom Sozialamt zum Eigenanteil sollte von einem VdK-Berater überprüft werden.

Wo und wie wird die Hilfe zur Pflege beantragt?

Der gewöhnliche oder letzte gewöhnliche Aufenthalt bestimmt, welches Sozialamt zuständig ist. Die Kostenstrukturen und die Angemessenheitsgrenzen können regional variieren.

Der Antrag kann mündlich (auch telefonisch) gestellt werden. Es ist aber ratsam, ihn schriftlich zu stellen und nachweislich an das Sozialamt zu übermitteln (z.B. durch Fax, Einwurf-Einschreiben oder persönliche Abgabe beim Sozialamt (bzw. durch einen Angehörigen) mit schriftlicher Bestätigung).

Der Antrag sollte so früh wie möglich gestellt werden, da die Hilfe zur Pflege in der Regel erst ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde, gezahlt wird.

Nach Antragstellung besteht die Pflicht, die finanzielle Situation nachzuweisen, zum Beispiel anhand von Kontoauszügen, Belegen über das Einkommen oder dem Bescheid über den Pflegegrad.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine persönliche Rechtsberatung nicht ersetzen kann. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre nächste VdK-Geschäftsstelle.